

Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Rodeberg e.V.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Rodeberg e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Rodeberg e. V."
Der Verein hat seinen Sitz in Rodeberg.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Basis der Gemeinnützigkeit zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch kultureller Art –, die im Aufgabenbereich einer modernen Gemeinschaftsschule förderungswürdig sind.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

Dem Verein können angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.

§ 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

3. Organe des Vereins

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB) . Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Zur Unterstützung des Vereins kann ein Ausschuss bestellt werden.

§ 10

Der Vorstand bestimmt die Art und Höhe der Zuwendung an die Schule.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes sowie
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 13

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer beurkundet.

§ 14

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Auflösung des Vereins

§ 15

Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinschaftsschule Rodeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtung:

Struth, 11.06.2001

1. Satzungsänderung:

Struth, 28.01.2002

2. Satzungsänderung:

Struth, 01.12.2003

3. Satzungsänderung:

Struth, 03.11.2014

4. Satzungsänderung:

Struth: 05.01.2015